

Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

Dez. II / Amt 60

Peter Zange  
Stadthaus, Zimmer 1009

- vorab eine Durchschrift an Amt 60

Telefon: 069/8065-2299  
Telefax: 069/8065-2276  
E-Mail: umweltamt@offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach a.M. Stadtplanung und Baumanagement				
OF	24. Jan. 2011 <i>Up</i>			
0	0.2	17	2	3
4				

Az. II/33-1/Rathaus TG

Offenbach am Main, 21.01.2011

*60.4*  
**Stellungnahme zur Magistratsvorlage „Sanierung Tiergarage Rathaus Offenbach“**  
hier: Projektbeschluss *Stamm Jell*

Vorliegende Unterlagen:

Projektvorlage der Fa. CODEMA International GmbH, Kapitel A-E in 2 Ordnern vom 14.12.2010

Diese Stellungnahme ergänzt unsere Stellungnahme zum Grundsatzbeschluss „Sanierung Tiefgarage Rathaus Offenbach“ vom 29.07.2010.

**Zusammenfassung:**

Gegen die oben näher bezeichnete Magistratsvorlage bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben folgende Hinweise:

**Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz**

Naturschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

**Immissionsschutz / Klimaschutz und Energie**

Immissionsschutz

Im Rahmen der Sanierungsplanung sind die Lärmbelastung durch die Sanierungsarbeiten gutachterlich zu bewerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur deren Reduzierung vorzuschlagen. Die Maßnahmen sind mit dem RP Da, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt abzustimmen.

Laut Erläuterungsbericht S. 8, Kap. B/6.1KG 300 gibt es bereits Untersuchungen der Baustoffe auf Schadstoffe. Diese Untersuchungen sind nicht abgeschlossen. Mit schadstoffhaltigen Bauteilen ist jedoch in verschiedenen Bereichen der Tiefgarage zu rechnen. Die Untersuchungsergebnisse müssen im Rahmen der Sanierungsplanung in einem Abbruch- und Entsorgungskonzept entsprechend berücksichtigt werden. Das Abbruchkonzept ist mit dem RP Da – Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt hinsichtlich Arbeitsschutz und Entsorgung abzustimmen. Es ist dem Amt für Umwelt, Energie und Mobilität vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben.

Klimaschutz/Energie:

Keine Bedenken.



**Altlasten / Bodenschutz und Gewässerschutz**

Altlasten / Bodenschutz:

Belange des Bodenschutzes / Altlasten sind nicht betroffen.

Gewässerschutz / Lagerung wassergefährdender Stoffe:

Die Zuständigkeit im Wasserrecht liegt aufgrund eigener Betroffenheit (Stadt ist selbst Bauherr) nach § 64 V HWG bei der Oberen Wasserbehörde/RP. Nach unserer Einschätzung sind Belange im Bereich Gewässerschutz aber nicht betroffen.



Heike Hollerbach